



# Automobilsteuerverordnung

(AStV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

## I

Die Automobilsteuerverordnung vom 20. November 1996<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 1 Bst. d und 3*

<sup>1</sup> Von der Steuer befreit ist die Einfuhr von:

d. *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Bei der Herstellung im Inland ist von der Steuer befreit:

- a. die Lieferung oder der Eigengebrauch von Automobilen nach Absatz 1 Buchstaben a Ziffern 2–4 und b–c;
- b. die Lieferung von Automobilen, die nachweislich direkt ins Ausland ausgeführt werden; nicht von der Steuer befreit ist die Überlassung von Automobilen zum Gebrauch oder zur Nutzung, die nachweislich direkt ins Ausland ausgeführt werden.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

SR .....

<sup>1</sup> SR **641.511**

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Vernehmlassung

Vernehmlassung